Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
165/2004		30.09.2004	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	18.10.2004
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	20.10.2004
☒ Kreisausschuss		02.11.2004
☒ Kreistag		10.11.2004

Inhalt:

3. Änderung der Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung der Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark.

zuständiges Amt:

	Carla Teschke	Reinhold Klaus	Klemens Schmitz
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung der Vorlage:

Mit der DS-Nr. 248/94 beschloss der Kreistag am 25.01.1995 die „Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark“.
Mit der DS-Nr. 105/98 wurde vom Kreistag die „1. Änderung der Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark“ beschlossen. Eine weitere „Änderung der Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark anlässlich der Einführung der EURO“ beschloss der Kreistag am 04.07.2001 mit der DS-Nr. 68/2001.

Nunmehr ist aufgrund der Novellierung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I – Nr. 9 S. 215 – 223) eine erneute Richtlinien-Änderung notwendig – siehe Pkt. „2. Antragsberechtigte“.
Auch haben die Erfahrungen aus 10 Jahren Anwendung der Förderrichtlinie und der Einsatz von kreislichen Zuwendungen für denkmalschützerische und -pflegerische Maßnahmen gezeigt, dass eine weitere Modifizierung der Richtlinie erforderlich ist.
Obendrein hat sich aufgrund des fast gänzlichen Wegfalls der Förderung durch Bund und Land mehr denn je die Notwendigkeit ergeben, die Eigentümer und Verfügungsberechtigten bei der im öffentlichen Interesse befindlichen Erhaltung ihrer Denkmale mit Hilfe von öffentlichen Förderungen auf kreislicher Ebene zu unterstützen.

In den 10 Förderjahren einschließlich 2004 wurden vom Landkreis Uckermark etwa 1,7 Mio. EUR zu einem Fördersatz von höchstens 49 % vergeben. Mit diesem Geld der insgesamt 310 Zuwendungen (von 732 Anträgen) wurden weitere Förderungen und Sponsorengelder und natürlich Eigenmittel eingesetzt. Eine genaue Analyse des Förderjahres 2002 ergab, dass die damals vergebenen kreislichen Fördermittel in Höhe von 100.000 EUR einen Betrag von etwa 2,3 Mio. EUR an Gesamtinvestitionen ermöglichten. Es fand also 2002 eine Verdreiundzwanzigfachung der Fördermittel statt! Auch wenn diese enorme Vervielfachung nicht in allen Förderjahren die Regel war, kann man selbst bei einer Verzehnfachung der Zuwendungen von einem
großen Erfolg der landkreislichen Förderpolitik auf dem Gebiet der Denkmalpflege sprechen. Die o. g. Aufschlüsselung ergab außerdem, dass 85 % der Gesamtinvestitionen im Landkreis Uckermark verblieben sind, die restlichen 15 % gingen vornehmlich in die umliegenden Kreise in Brandenburg bzw. M/V bzw. nach Berlin! Die Prüfung aller Verwendungsnachweise ergab, dass dieser Anteil als Durchschnitt aller Förderjahre gelten kann. Der Landesbauminister Szymanski verwies kürzlich auf Studien, wonach 5.000 EUR Fördermittel je einen Arbeitsplatz in der angeschlagenen Bauwirtschaft schaffen bzw. sichern! Die o.g. 1,7 Mio. EUR Fördermittel des Landkreises Uckermark würden demnach eine Schaffung bzw. Sicherung von 340 Arbeitsplätzen bedeuten, davon dann 85 % (= 289 Arbeitsplätze) im Landkreis Uckermark.

Abgesehen von diesen deutlichen arbeitsmarktpolitischen Vorteilen wurde mit dem Einsatz der kreislichen Fördermittel natürlich auch – Sinn und Ziel der Förderung – sehr viel zur Erhaltung und Sanierung der uckermärkischen Denkmalsubstanz und damit auch unserer Kulturlandschaft getan. Es wurden mittelalterliche Wehranlagen saniert, Kirchen vor dem Einsturz gerettet, Dächer, Fenster und Türen von Wohnhäusern repariert oder

erneuert und Parkanlagen freigelegt, es wurden Altäre und Orgeln restauriert, Klosterruinen und wüste Kirchen gesichert sowie archäologische Grabungen durchgeführt. Von der notwendigen Planung einer denkmalschützerischen Maßnahme über die Ausführung derselben bis hin zu ihrer wichtigen Dokumentation wurden die anteilmäßigen Mittel eingesetzt. Es wurde viel erreicht, aber die Arbeit ist noch längst nicht getan. Vielen Eigentümern konnte trotz mehrmaliger Antragstellung noch nicht geholfen werden, die wenigsten haben überhaupt je einen Förderantrag gestellt. Durch das neue Denkmalschutzgesetz und die damit verbundene neue Praxis des Eintragungswesens wird sich die Anzahl der Denkmale in absehbarer Zeit deutlich erhöhen. Damit steigt naturgemäß auch der Antragsdruck auf den Landkreis.

Änderung innerhalb der Richtlinie die Vergabe betreffend:
Die maximale Förderhöhe wird regelmäßig von 10.000,00 auf 20.000,00 EUR erhöht (Pkt. 4., Kasten) – Der Landkreis ist fast alleiniger Fördermittelgeber, deshalb ist in einigen Fällen ein höherer Förderbetrag notwendig, um die Finanzierung der Gesamtmaßnahme abzusichern.
Die Erhöhung der Fördersumme soll u.a. dazu beitragen einzelne Maßnahmen mehr zu fördern bzw. auch begonnene Maßnahmen abzuschließen.

R i c h t l i n i e

ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG VON DENKMALSCHÜTZERISCHEN UND DENKMALPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN UND PROJEKTEN IM LANDKREIS UCKERMARK

1. Vorbemerkung

Die untere Denkmalschutzbehörde (uDschB) berät die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark befinden, bei Maßnahmen aller Art an denselben (Schutz, Pflege, Planung, Sicherung, Dokumentation usw.).

In dieser Richtlinie wird geregelt,

WER?

WOFÜR?

WANN?

IN WELCHER HÖHE?

Fördermittel bei der uDschB des Landkreises Uckermark beantragen und entsprechende Zuwendungen erhalten kann.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen gemäß §§ 2 und 4 BbgDSchG vom 24. Mai 2004, die sich im Landkreis Uckermark befinden.

3. Förderwürdige Projekte und Maßnahmen

3.1 Bau-, Garten- und Park- sowie technischer Denkmalschutz und -pflege

- Alle auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark in der Denkmalliste eingetragenen Objekte.
- Für das äußere Erscheinungsbild von Objekten (bestehende und geplante), die sich in einem Denkmalbereich oder in der Umgebung eines Denkmals befinden bzw. dort errichtet werden sollen.

3.2 Bodendenkmalschutz und -pflege

- Alle bisher bekannten und erfassten Bodendenkmale.
- Alle Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten aller Art neu aufgefunden werden.

Es werden nur die Maßnahmen, Projekte oder Teile davon gefördert, die denkmalschützerische oder -pflegerische Ziele verfolgen.

Voraussetzung für eine Förderung der o.g. Maßnahmen, Projekte oder Teilen davon ist die erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis durch die uDschB.

Eine Förderung nach Beginn einer Maßnahme oder eines Projektes ist nur unter der in Ziffer 5.5 genannten Bedingung möglich.

Aus dieser Richtlinie läßt sich keine Pflicht des Landkreises zur Förderung ableiten.

4. Höhe und Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung wird durch Einzelfallprüfung festgelegt. Sie ist abhängig von:

4.1 der Stellung des Projektes / der Maßnahme in der kreislichen Priorität sowie dem gefährdetem Zustand des Denkmals,

4.2 der Höhe und dem Umfang des finanziellen Eigenanteils, der Eigeninitiative und Eigenleistung,

4.3 dem Bemühen des Antragstellers, auch aus anderen Quellen (Bund, Land, Kommune, Stiftungen usw.) Fördermittel, andere Gelder und Sachspenden oder Sachleistungen zu erhalten,

4.4 der Prüfung der Möglichkeit der erhöhten steuerlichen Absetzung nach EStG.

Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe des HH-Planes die genannte Förderung.

Die Förderung durch den Landkreis Uckermark kann bis zu 49 %, jedoch höchstens 20.000,00 € je HH-Jahr, der in Pkt. 3 bezeichneten Maßnahmen, Projekte oder Teilen davon betragen.

Über mehrere Jahre gehende Maßnahmen / Projekte können in jedem Jahr (also mehrmals) zur Förderung beantragt und gefördert werden.

5. Verfahren der Förderung

5.1 Der Antrag für das künftige HH-Jahr soll bis zum 31.12. des laufenden Jahres vollständig ausgefüllt bei der uDschB eingereicht werden.

5.2 Auf Vorschlag der uDschB legt der zuständige Dezernent fest, welcher Antragsteller mit welchem Betrag gefördert wird.

5.3 Der Antragsteller erhält daraufhin einen schriftlichen Zuwendungsbescheid oder eine schriftliche Ablehnung.

5.4 In begründbaren Ausnahmefällen ist die uDschB abweichend von Ziffer 5.1 berechtigt, auch nachträglich eingereichte Anträge positiv zu bescheiden.

5.5 Es liegt im Benehmen der uDschB auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn des beantragten Projektes / der beantragten Maßnahme zu gestatten.

5.6 Die Fördermittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im

Rahmen der geförderten Maßnahme / des Projektes benötigt werden. Formulare für die Mittelanforderung liegen dem Zuwendungsbescheid bei.

5.7 Fördermittel für die absehbar ist, dass sie im laufenden HH-Jahr nicht mehr verwendet werden können, sind umgehend an den Landkreis zurückzugeben.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Für die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht, übersichtlicher zahlenmäßiger Nachweis) mit Originalrechnungen und -quittungen (werden nach Prüfung zurückgesandt) und Überweisungsbelegen vorzulegen.

6.2 Der vollständige Verwendungsnachweis ist der uDschB spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

6.3 Vorsätzlich unsachgemäße und falsche sowie 6 Wochen nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes fehlende Verwendungsnachweise führen zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.01.2001 außer Kraft.

Prenzlau,	gez. Klemens Schmitz	gez. Dr. Hans-Otto Gerlach
den 2004	Landrat	Vorsitzender des Kreistages

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Prenzlau, den 04.10.2004
Tel. 1007

Drucksachenänderung

3. Änderung der Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004
(Beschlussvorlage **DS-Nr.: 165/2004**)

Auf dem Deckblatt der o.g. Drucksache wird die Inhaltsangabe geändert und wie folgt neu gefasst:

„Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“

Auf dem Deckblatt der o.g. Drucksache wird der Beschlussvorschlag geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark.“

Begründung:
O. g. Änderungen sind erforderlich, da mit der vorliegenden Drucksache keine 3. Änderung der zurzeit geltenden Richtlinie, sondern eine vollständig überarbeitete Neufassung der Richtlinie beschlossen werden soll. Insofern sind Inhaltsangabe und Beschlussvorschlag auf dem Deckblatt der Vorlage in Übereinstimmung mit dem als Anlage beigefügten Titel des Entwurfes der neuen Richtlinie zu bringen.

In Vertretung

Reinhold Klaus
1. Beigeordneter